

Was sollten Sie bei der Anschaffung einer „großen Photovoltaikanlage“ umsatzsteuerlich beachten?

Achtung: Die Befreiung von der Umsatzsteuer seit 2023 gilt nicht für alle Anlagen!

- Wird die Photovoltaikanlage - inkl. wesentlicher Komponenten und Speicher - auf bzw. in der Nähe von einer (Privat-)Wohnung, einem öffentlichen oder anderen Gebäude installiert, das dem Gemeinwohl dient?
 Oder beträgt die installierte Bruttoleistung der Anlage max. 30 kW?

Nein

Ja

! Für die Lieferung und Installation müssen Sie den regulären Umsatzsteuersatz von 19 % zahlen. Die weitere umsatzsteuerliche Behandlung inkl. Vorsteuerabzug hängt davon ab, inwieweit Sie die Anlage unternehmerisch bzw. privat nutzen:

✓ Informationen zu Ihren Möglichkeiten als Betreiber einer „kleinen Photovoltaikanlage“ finden Sie in unserer gleichnamigen Infografik.

Unternehmerische Nutzung

Wenn Sie den **gesamten erzeugten Strom ins öffentliche Netz einspeisen** (oder für unternehmerische Zwecke nutzen), gelten Sie steuerrechtlich als Unternehmer und die Anlage als Unternehmensvermögen.

Ihre **Umsätze** aus dem Betrieb der Anlage (d.h. die Einspeisevergütung) sind **steuerpflichtig**. Dafür steht Ihnen der **volle Vorsteuerabzug** aus Ihren Eingangsrechnungen zu.

Gemischte Nutzung

Nutzen Sie den erzeugten Strom **teils privat und teils unternehmerisch**, haben Sie bei der Anschaffung ein **Zuordnungswahlrecht**: Sie können die Anlage vollständig, anteilig oder überhaupt nicht Ihrem Unternehmensvermögen zuordnen.

Die **Einspeisevergütung** ist **umsatzsteuerpflichtig**. Der **Vorsteuerabzug** steht Ihnen **prozentual** im Verhältnis der unternehmerischen zur privaten Nutzung des Stroms zu.

Private Nutzung

Wenn die **unternehmerische Nutzung** der Photovoltaikanlage **weniger als 10 %** beträgt, ist keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen möglich.

Die **Vergütung** für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom unterliegt der **Umsatzbesteuerung**. Die **Vorsteuer** aus den mit der Anschaffung und dem Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen können Sie **nicht** steuermindernd geltend machen.

Privat verbrauchten Strom müssen Sie, wenn Sie Ihre Photovoltaikanlage

- **vollständig Ihrem Unternehmensvermögen** zugeordnet haben, als „unentgeltliche Wertabgabe“ versteuern;
- **anteilig Ihrem Unternehmensvermögen** zugeordnet haben, nicht versteuern, weil der Eigenverbrauch in die nichtunternehmerische Sphäre fällt;
- **vollständig Ihrem Privatvermögen** zugeordnet haben, nicht versteuern.

Den **Umfang der Privatentnahme** können Sie mit einem Stromzähler ermitteln oder vereinfachend unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kW schätzen. Diese können Sie entweder

- mit den Wiederherstellungskosten anhand der individuell angefallenen Kosten je kWh (z.B. Anschaffungs-, Betriebs- und Finanzierungskosten),
- mit dem voraussichtlich am Markt erzielbaren Verkaufspreis oder
- pauschal mit 0,20 €/kWh bewerten.

Befand sich die Anlage bisher in Ihrem Unternehmensvermögen und werden Sie **künftig voraussichtlich mehr als 90 %** des erzeugten Stroms **privat** nutzen, müssen Sie die Anlage **entnehmen**. Vereinfachend geht das Finanzamt hiervon aus, wenn Sie einen Teil des Stroms

- in einer Batterie speichern,
- für die nicht nur gelegentliche Ladung eines privaten Elektrofahrzeugs oder
- für den Betrieb einer Wärmepumpe im Privathaushalt nutzen.

Die Entnahme müssen Sie gegenüber dem Finanzamt erklären.

! Sie müssen **Umsatzsteuervoranmeldungen** abgeben:

- In den ersten zwei Jahren monatlich, wenn die voraussichtliche Steuerschuld oder die Steuer des Vorjahres mehr als 7.500 € beträgt,
- vierteljährlich, wenn die Steuer niedriger ausfällt.

Außerdem müssen Sie eine **Umsatzsteuerjahreserklärung** abgeben.

Achtung: Gegebenenfalls müssen Sie den **Vorsteuerabzug korrigieren**. Ob das der Fall ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte von Ihrem Steuerberater beurteilt werden.